



Gemeinde Bottmingen
Kanton Basel-Landschaft

Bau- und Strassenlinienplan "Birsigstrasse"
Mutation Baulinie "Parzellen Nrn. 2173, 2183, 2172"

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Beschluss Gemeinderat / Planaufgabe



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Markus Ruggli

Datei-Name

14044_Ber01_Planungsber_Mutation_20181002_Beschluss.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE UND ABSICHTEN	1
2	ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG	2
2.1	Organisation, Planungsbeteiligte.....	2
2.2	Planungsablauf.....	2
2.3	Bestandteile.....	3
2.3.1	Öffentlich-rechtliches Planungsdokument	3
2.3.2	Orientierendes Dokument.....	3
3	AUSWIRKUNGEN AUF RECHTSKRÄFTIGE PLANUNGEN VON KANTON UND GEMEINDE	3
4	MITWIRKUNGSVERFAHREN	3
5	BESCHLUSSFASSUNGSVERFAHREN	4
6	AUFLAGE	4
7	GENEHMIGUNGSANTRAG.....	4

1 Ausgangslage und Absichten

Die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 2173 stellt beim Gemeinderat Bottmingen den Antrag, mit der Strassenbaulinie ihr Gebäude Nr. 2 nicht einzufassen, sondern die Strassenbaulinie parallel, entlang der Birsigstrasse weiter zu ziehen. Der Gemeinderat ist unter der Voraussetzung, dass für die Gemeinde keine Kosten anfallen bereit, die Mutation zu prüfen. Nach Sichten aller Grundlagen kommt die Gemeinde zum Schluss, dass aus raumplanerischen Überlegungen einer Mutation nichts im Wege steht. Die Mutation bezweckt eine Verbesserung der Bebaubarkeit der Grundstücke. Die Verbesserung der Bebaubarkeit der betroffenen Parzellen hält sich jedoch in Grenzen. Die Gemeinde verlängert die Baulinie mit dem bereits weiter nördlich festgelegten Baulinienabstand von 3.60 m bis zum Schnitt mit der bestehenden Uferschutzzone auf der Parzelle Nr.2172. Zur allgemeinen Orientierung wurde noch der provisorische Gewässerraum dargestellt.

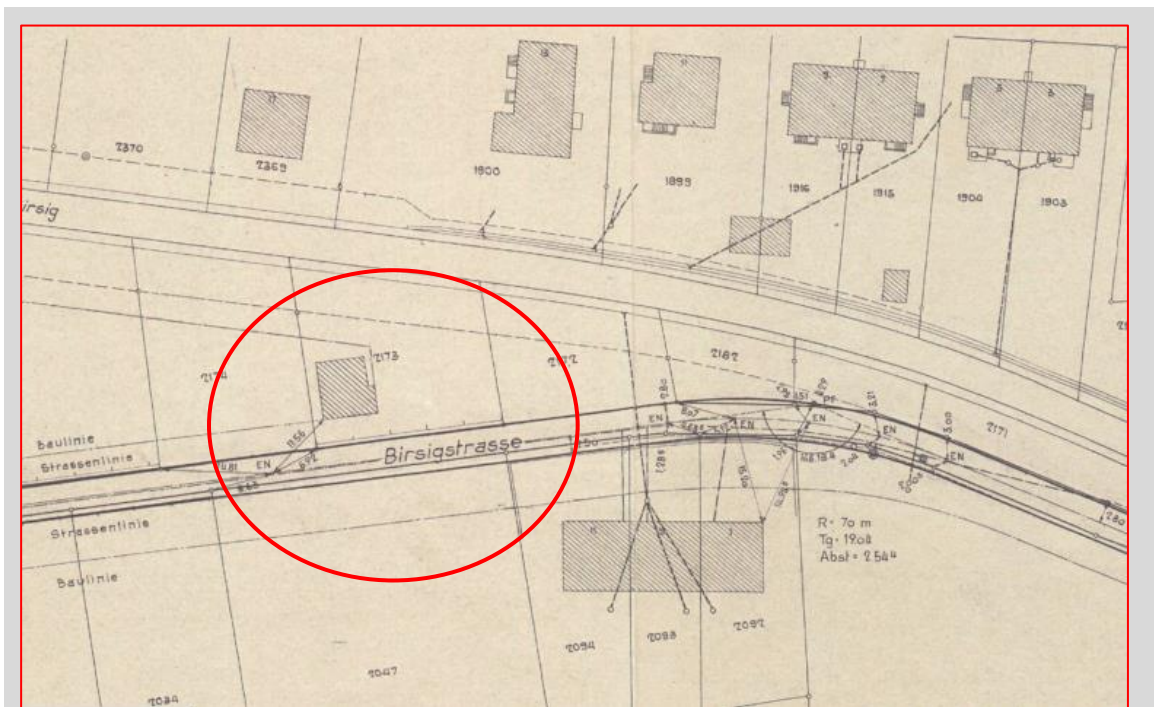


Abbildung 1: Rechtskräftiger Bau- und Strassenlinienplan, Beschluss Regierungsrat vom 16.6.1953

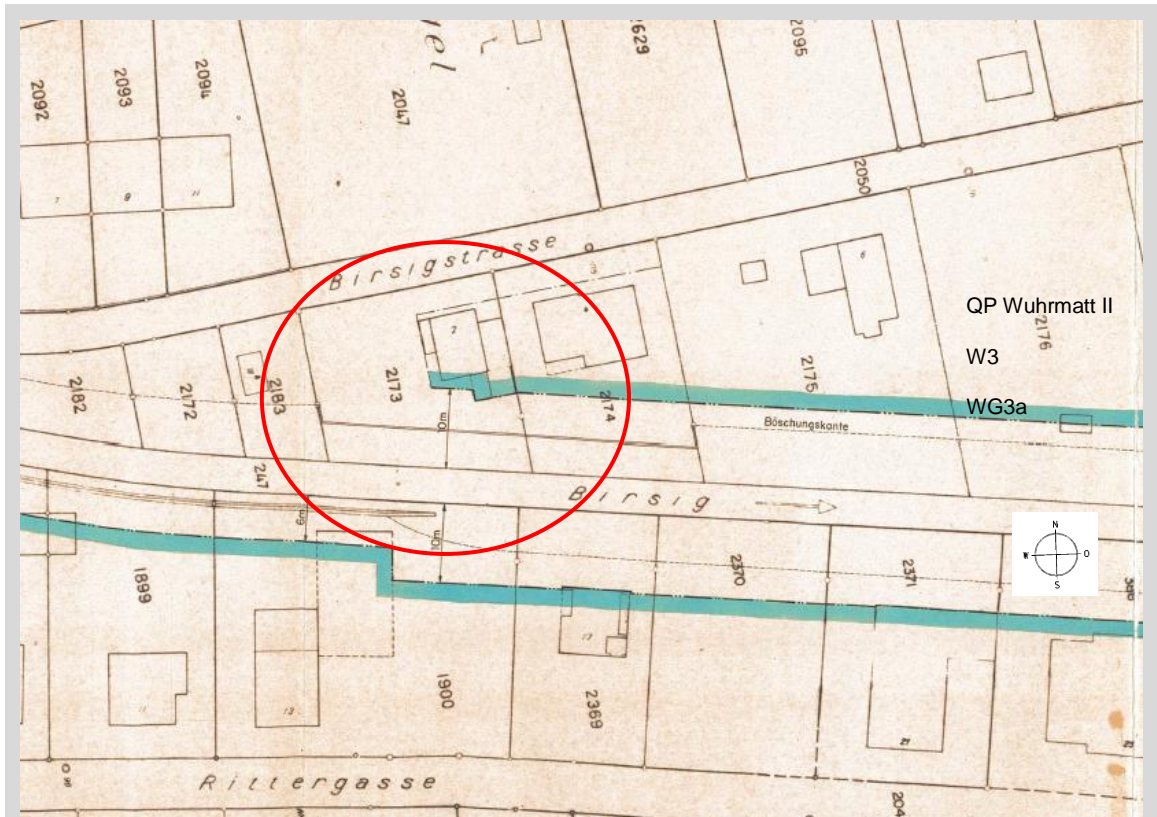


Abbildung 2: Rechtskräftige kantonale Gewässerbaulinie, RRB Nr. 598 vom 17.2.1976

Als Planungsgrundlagen sind der rechtskräftige Bau- und Strassenlinienplan aus dem Jahre 1953 und der rechtskräftig Bau- und Gewässerlinienplan von 1976 vorhanden. Mutiert wird nur der Bau- und Strassenlinienplan Birsigstrasse.

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation, Planungsbeteiligte

Die Gemeinde Bottmingen hat das Planungsbüro Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Lausen mit der Mutation Bau- und Strassenlinienplan Birsigstrasse beauftragt.

2.2 Planungsablauf

Ausarbeitung bzw. Entwicklung der Planungsinstrumente	August 2018
Prüfung des Mutationsentwurfes und Freigabe für das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch den Gemeinderat	28. August 2018
Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens	6. - 28. Sept. 2018
Beschluss des Gemeinderates	16. Oktober 2018
Planaufgabe (Einsprachefrist)	25. Okt. – 24. Nov. 2018
Eingabe ins regierungsrätliche Genehmigungsverfahren

Aufgrund der geringfügigen Änderung wurde für die Mutation der Baulinie zum Bau- und Strassenlinienplan Birsigstrasse auf die Durchführung eines ordentlichen kantonalen Vorprüfungsverfahrens verzichtet.

Aufgrund der rechtswirksamen Planungsgrundlagen (Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan) ist der Gemeinderat zuständig für die Beschlussfassung.

2.3 Bestandteile

2.3.1 Öffentlich-rechtliches Planungsdokument

Bau- und Strassenlinienplan "Birsigstrasse", Mutation Parzellen Nrn. 2173, 2183, 2172, Situationsplan 1:500

2.3.2 Orientierendes Dokument

Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)¹

3 Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen von Kanton und Gemeinde

Die Mutation der Baulinie hat keinen Einfluss auf die kantonale Richtplanung.

Die Mutation der Baulinie hat keinen Einfluss auf die kommunalen Planungen der Gemeinde Bottmingen.

Die Mutation der Baulinie löst für die Gemeinde keine Kosten aus.

4 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde Bottmingen für die vorliegende Mutation das öffentliche Mitwirkungsverfahren mittels einer Planaufgabe durch.

Publikation	kantonales Amtsblatt Nr. 36 vom	6.9.2018
Mitwirkungsverfahren:	Birsigal-Bote BiBo Ausgabe Nr. 36 vom	6.9.2018
	Homepage Gemeinde Bottmingen	6.9.2018
Mitwirkungsfrist:	vom 6. bis am 28.9.2018	
Mitwirkungseingaben:	keine Eingaben	

¹ Art. 47 RPV: Die Behörde, welche Nutzungspläne erlässt, erstattet der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht

Auf die Erstellung eines Mitwirkungsberichtes wird verzichtet, da keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen sind.

5 Beschlussfassungsverfahren

Der Gemeinderat Bottmingen hat die Mutation "Parzelle Nr. 3574" zum Zonenplan Siedlung am 16. Oktober.2018 beschlossen.

6 Auflage

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

7 Genehmigungsantrag

... wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.

Bottmingen,

Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Mélanie Krapp

Martin R. Duthaler